

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5867 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021

A Problem

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 11. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensAG 2021 M-V) auf Drucksache 7/4445 beschlossen.

Das Gesetz verpflichtet das Statistische Amt, die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden festzustellen. Außerdem werden die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, zum 1. Juli 2020 Erhebungsstellen einzurichten und eine Erhebungsstellenleitung sowie zum 1. Oktober 2020 eine Stellvertretung zu bestimmen.

Noch bevor das Zensusausführungsgesetz 2021 ausgefertigt und verkündet wurde, ist am 30. März 2020 auf Bundesebene die Entscheidung gefallen, dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Krise verschoben wird. Eine Ausfertigung und Verkündung des Zensusausführungsgesetzes 2021 ist daraufhin zurückgestellt worden.

Inzwischen ist das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der Stichtag des Zensus um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen an den neuen Zensusstichtag angepasst. Außerdem hat der Bundestag mit diesem Gesetz die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates notwendige Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen, wenn eine erneute Verschiebung des Zensusstichtages aufgrund der Corona-Pandemie oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich werden sollte.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 muss an diese bundesrechtliche Gesetzesänderung angepasst werden.

B Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021 enthält die landesrechtlich erforderlichen Regelungen, um die Verschiebung des Zensus auf den 15. Mai 2022 festzuschreiben.

Durch diese Verschiebung des Zensus sind entsprechende Anpassungen im Zensusausführungsgesetz 2021 vorzunehmen. Außerdem wird parallel zum Bundesgesetz eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Europa in das Landesgesetz aufgenommen. Sollte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus 2022 eine weitere Verschiebung des Zensusstichtages erforderlich werden, kann hiermit eine landesrechtliche Anpassung an die gemäß § 36a des Zensusgesetzes 2022 zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung im Wege der Ministerverordnung vorgenommen werden.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 sind nach einer vorläufigen Kostenschätzung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich Mehrausgaben von ca. 4,5 Mio. Euro zu erwarten. Diese Mehrausgaben und die zeitlich notwendige Verschiebung von bereits veranschlagten Mitteln werden bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 und gegebenenfalls auch im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 zu berücksichtigen sein. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben ebenso aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Durch diesen Gesetzentwurf werden keine Aufgaben auf die Kommunen übertragen. Er hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgabenübertragung erfolgte im Zensusausführungsgesetz 2021. Die durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehenden Mehrkosten werden bei der Haushaltsplanung 2022/2023 berücksichtigt. Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden muss, sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrausgaben, wenn sie unvermeidbar sind, ebenfalls konnex.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5867 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. April 2021

Der Innen- und Europaausschuss

Sebastian Ehlers
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sebastian Ehlers

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 114. Sitzung am 10. März 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021 auf Drucksache 7/5867 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat sich in seiner 105. Sitzung am 18. März 2021 darauf verständigt, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu eröffnen. Sowohl der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern als auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stimmten dem Gesetzentwurf vollumfänglich zu.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 22. April 2021 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 25. März 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 1 und 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen und mit dem gleichen Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 22. April 2021

Sebastian Ehlers
Berichterstatter